

über, dass die Bewertung der Abrufbarkeit einer Werbung für geistige Güter über das Internet als Schutzrechtsverletzung einer Einschränkung bedürfe. Dafür seien zusätzliche Anforderungen an das »Ob« einer Verletzung zu stellen und kumulativ die Rechtsfolgen zu begrenzen. Wurde jedoch im Schutzland zugleich das ursächliche Verhalten durch das Einspeisen der Daten in das Internet gesetzt, sei bereits hierin der notwendige Inlandsbezug für die Anwendbarkeit der inländischen Verwertungstatbestände zu erblicken. Der Verfasser bemüht sich zunächst um eine dogmatische Einordnung des Kriteriums »erhöhter Inlandsbezug« und kommt zu dem Ergebnis, dass insoweit eine Einschränkung des Schutzlandgrundsatzes geboten sei. Eine entsprechende Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO sei zulässig. Ein solcher erhöhter Inlandsbezug liege kollisionsrechtlich vor, wenn auf eine nicht nur unbedeutende Personengruppe im Schutzstaat eingewirkt werden solle oder die Internetseite objektiv erkennbar auf eine solche Zielgruppe ausgerichtet sei. Im nationalen Sachrecht komme es dagegen auf das objektive Vorliegen von nicht nur unbedeutenden Auswirkungen auf die geschützten Interessen des inländischen Schutzrechtsinhabers an. Auf beiden Ebenen handele es sich um relativ weitmaschige Filter. Soweit hierdurch nicht alle Fälle interessengerecht gelöst werden könnten, müsse dies durch eine Beschränkung der Rechtsfolgen ausgeglichen werden. Eine solche Einschränkung ist nach Auffassung *Becksteins* allerdings nur erforderlich, wenn im Inland die schutzrechtsverletzenden Internetinhalte lediglich abrufbar sind, nicht aber, wenn hier zugleich das Einspeisen der Daten in das Internet erfolgt. Die schadensrechtliche Einschränkung des Schutzlandgrundsatzes soll dann darin bestehen, dass der Schaden – vergleichbar mit Multistate-Verletzungen des Persönlichkeitsrechts – nach dem Mosaikprinzip, also für jedes Schutzland gesondert, ermittelt wird. Hierbei dürfte es sich m. E. allerdings nicht um eine Einschränkung, sondern um eine folgerichtige Anwendung der Schutzlandregel handeln, da das Mosaikprinzip bei Immaterialgüterrechtsverletzungen lediglich den Gleichlauf von tatbestandlichen Schadensvoraussetzungen und Schadensfolgen sichert. In Bezug auf Unterlassungsansprüche plädiert der Autor für eine juristische Limitierung einer möglichen faktischen Überwirkung von Unterlassungsgeboten durch die passende Formulierung von Unterlassungsansprüchen bzw. Unterlassungsurteilen. Dies sei insbesondere im Falle international divergierender Schutzrechtsinhaberschaften notwendig, um eine wechselseitige Blockade der Internetverwertung zu vermeiden. Im abschließenden dritten Teil (S. 287–349) erörtert der Autor schließlich die rechtspolitische Frage einer Aufgabe des Schutzlandprinzips in Internetfällen. Die territoriale Begrenzung der subjektiven Schutzrechte solle zwar beibehalten werden. Dennoch strebt der Verfasser die Anwendung einer einzigen Rechtsordnung auf den Gesamtsachverhalt des Anbietens eines geistigen Guts über das Internet an. Zu diesem Zweck denkt *Beckstein* Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO hinweg und rekurriert – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – auf die Vorschriften der Art. 40 ff. EGBGB. Er hält eine vom Schutzlandprinzip abweichende Anknüpfung der deliktischen Hauptfrage für möglich. Im Ausland wirkende subjektive Immaterialgüterrechte oder Inhalts- und Schrankenbestimmungen einer fremden Rechtsordnung könnten in den nationalen Schutzgesetzen berücksichtigt werden. Aus urheberrechtlicher Sicht ist es nun wieder überraschend, dass der Autor von vornherein nicht erwägt, die Interessen der Internetnutzer an einem international möglichst ungehinderten Informationsfluss einzubeziehen, was für eine alleinige Maßgeblichkeit des Rechts am Ort des Uploads sprechen könnte, sondern dass er eine Lösung favorisiert, die im Ergebnis zur Anwendung des

strengsten Rechts führen muss. Dem Schutzrechtsinhaber soll es nämlich unter Anwendung der allgemeinen Regeln des internationalen Deliktsrechts ermöglicht werden, gemäß Art. 40 Abs. 1 EGBGB für das ihm günstigste Schutzlandrecht zu optieren. Die Unsicherheiten, welche sich im Prozess aus einer fehlenden oder wechselnden Rechtswahl des verletzten Klägers ergäben, könnten durch eine Regelanknüpfung an das Handlungsortrecht, eine zeitliche Befristung des Bestimmungsrechts und die Unwiderruflichkeit einer Rechtswahl minimiert werden. Außerdem sei zugunsten der Verwerter eine großzügigere Anwendung der im 2. Teil der Arbeit entwickelten Begrenzungskriterien in Betracht zu ziehen.

Der Vorschlag *Becksteins*, nach Wahl des Schutzrechtsinhabers das Recht am Ort des Einstellens von Daten ins Internet (= Handlungsart) oder eines der Rechte an den möglichen Abruforten (= Erfolgsorte) zur Anwendung kommen zu lassen, wäre möglicherweise überzeugend, wenn er sich von vornherein von der Maßgeblichkeit des Territorialitätsgrundsatzes wenigstens für das Urheberrecht verabschiedet hätte. So aber sind bei grenzüberschreitenden Verwertungshandlungen im Internet immer voneinander unabhängige subjektive nationale Rechte betroffen, es wird also – ganz im Gegensatz zu der in Art. 40 Abs. 1 EGBGB für den Regelfall vorausgesetzten Interessenlage etwa bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – gerade kein einheitliches Recht verletzt. Darüber hinaus ist die in Art. 40 Abs. 1 EGBGB verankerte Ubiquitätsregel ihrerseits rechtspolitisch äußerst umstritten. Es wäre daher wenig gewonnen, wollte man die überkommene Schutzlandregel in der vom Verfasser vorgeschlagenen Weise aufgeben. Im Übrigen bewegen sich die Ausführungen *Becksteins* auf einem sehr hohen wissenschaftlichen Niveau. Methodisch zu kritisieren bleibt allerdings, dass der Verfasser den Untersuchungsgegenstand einerseits über das Urheberrecht hinaus auf das Patentrecht und das Kennzeichenrecht ausdehnt, andererseits aber die für die Verwertung von Urheberrechten im Internet maßgeblichen Vorschriften der §§ 19 a, 20 UrhG zugunsten des hier kaum je relevanten Verwertungstatbestands des § 17 Abs. 1 Alt. 1 UrhG ausblendet. Dies ist vor allem deshalb wenig hilfreich, weil sich die für das grenzüberschreitende Senden entwickelte und für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung weitergedachte Bogschleife wie ein roter Faden durch die Arbeit zieht. Die Übertragbarkeit dieser Lehre auf den Tatbestand des Anbietens geschützter Inhalte im Internet wird aber an keiner Stelle problematisiert. Die Überlegungen des Autors hängen somit etwas in der Luft.

Rechtsanwalt Dr. Sven-Uwe Neumaier, Bonn

Dirk Heckmann (Hrsg.): **Internetrecht**. Telemediengesetz. E-Commerce. E-Government. Juris Praxiskommentar. 3. Aufl., Juris GmbH, Saarbrücken 2011, XXVI + 1194 Seiten, ISBN 978-3-86330-001-2, EUR 149,00

Auch dieses Buch hat seine eigene Geschichte. Sie begann mit einem Titelschutzstreit, angestrengt wegen eines gleichnamigen Lehrbuchs »Internetrecht« (den das hier besprochene Werk natürlich und zu Recht gewonnen hat). Es wäre auch schade, wenn diesem schönen Buch gleich zu Beginn erfolgreichste Steine in den Weg gelegt worden wären.

Der Herausgeber und Hauptautor dieses im wörtlichen Sinne gewichtigen Werkes ist schon verblüffend. Mit einem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Inter-

netrecht an der Universität Passau, mit der zusätzlichen Leitung des Center for IT-Compliance and Trust am Deutsche Telekom Institute for Connected Cities (TICC) an der Zeppelin University Friedrichshafen, als Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und vielfältiger Gutachter und Vertreter in diversen verfassungsgerichtlichen Verfahren ist er nebenbei noch Hauptverfasser dieses Wälzers, dessen Schwerpunkt eigentlich im Zivilrecht liegt. Er behandelt in eigener Person Urheber-, Marken-, Werbe- und Vertragsrecht, dazu Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts, des Preisangabenrechts und sogar des Strafrechts.

Das Werk hat jetzt fast 250 Seiten mehr in nur zwei Jahren gegenüber der Voraufgabe von 2009. Es werden dabei zwei neue Kapitel (und ein neuer Bearbeiter) ausgewiesen: Wurden in der zweiten Auflage *Heckmann* als Hauptautor mit sechs Kapiteln und *Braun* mit zwei weiteren genannt, so tritt nun mit *Roggenkamp* ein weiterer Heckmann-Schüler hinzu. Neu sind die Abschnitte »Datenschutz« (*Heckmann*, S. 900–1031) und Verantwortlichkeit der Diensteanbieter (*Roggenkamp*, S. 1032–1151). Sie kommentieren letztlich – jeweils en bloc – die §§ 11–16 bzw. §§ 7–10 TMG. Dies ist allerdings keine inhaltliche Erweiterung, sondern eine »Neusortierung« des in der Voraufgabe noch als vollständige TMG-Kommentierung gestalteten Kapitels »Telemediengesetz«, das sich jetzt auf §§ 1–4 TMG beschränkt. Der beeindruckende Seitenzuwachs ist also allein auf neue Inhalte zurückzuführen.

Es wäre sinnlos und unangemessen, sich auf einzelne Abschnitte der Kommentierung mit dem Ziel zu stürzen, diese jeweils für sich würdigen zu wollen. Man weiß auch nicht, wo man anfangen sollte. Das Werk ist insgesamt wirklich beeindruckend mit seiner schieren Fülle an Informationen zu fast allen im Internet relevanten Rechtsgebieten. Und fast jedes

Problem wird angesprochen. Die zufällige Suche nach aktuellen Fragen ergibt immer einen Treffer: Datenschutz in Sozialen Netzwerken? Kap. 9 Rn. 457 ff.; Tracking-Tools? Kap. 9 Rn. 489; Social Plug-Ins? Kap. 9 Rn. 471 ff.; Cloud Computing? Kap. 9 Rn. 577; Phishing und Pharming? Kap. 8 passim; Arbeitnehmerüberwachung? Kap. 7 passim; aktuelle Probleme der Abmahnung? Kap. 4.2 Rn. 767 ff.; neue Fragen zur Widerrufsbelehrung? Kap. 4.1 Rn. 131 ff.; Beweiswert von E-Mails? Kap. 4.1 Rn. 352 ff.; der EuGH zum Keyword Advertising? Kap. 4.2 Rn. 546 ff.; Preissuchmaschinen? Kap. 4.2 Rn. 582 – und immer ausführliche Angaben zur vertiefenden Lektüre.

Eine Marginalie mag man noch ansprechen. Es sei ein wenig schmunzelnd an die Mahnung Manfred *Rehbinders* (ZUM 1991, 220) erinnert, der die (leider verbreitete) Übung vehement kritisiert, juristische Fachbücher im Druck (statt persönlich) den Mitgliedern der eigenen Familie zu widmen und im Vorwort für »liebvolle Unterstützung« und »unerschütterliches Vertrauen« zu danken, denn dies ginge den Fachbuch-Leser nun wirklich nichts mehr an. Aber das ist Geschmacksfrage. Die von *Heckmann* vorgenommene Widmung »Für Elke, Michael und Jonas« ist im Vergleich zu auch schon vorgefundenen Danksagungen in Büchern anderer Autoren für »die gelungene Rigorosumsfeier« und die Vorfreude »auf weitere rasante Fahrten im Bollerwagen sowie innige Küsse mit dem Gänseliesel« oder auch einer Widmung »Meiner lieben Frau«, die ein Student in der Bibliotheksausgabe mit dem Zusatz »Welcher?« versehen konnte, eher »harmlos«.

Fazit? Dieses Buch ist eine Bereicherung für jedes juristische Bücherregal.

Rechtsanwalt Professor Dr. Stefan *Ernst*, Freiburg/Br.